



Recht auf Reparatur

COM(2023) 155

Zusammenfassung

Der Vorstoß der Kommission, ein „Recht auf Reparatur“ zu schaffen, wird grundsätzlich begrüßt. Aus Sicht der AK fehlen jedoch noch wesentliche Eckpfeiler, die in der Richtlinie nicht bzw nur zum Teil adressiert werden:

Allgemein

- Es besteht ein starker Zusammenhang mit anderen Richtlinien. Auf die Kohärenz insbesondere der Ökodesign-VO, der Warenkauf-RL und der RL zum Schutz von Design ist zu achten.
- Die Kosten von Reparatur insgesamt, aber auch der Ersatzteile sind ein wesentliches Hindernis für die Entscheidung von Konsument:innen zu Reparaturen. Diese müssen im Vorschlag noch adressiert werden. Der österreichische Reparaturbonus kann als Best-Practice Beispiel betrachtet werden. Vorgeschlagen wir ein Förderungssystem, das sich über eine verpflichtende Herstellerabgabe speist und die Reparaturkosten der Konsument:innen reduziert.
- Die Zurverfügungstellung eines kostenlosen Ersatzgerätes für die Dauer der Reparatur ist ein wichtiger Faktor, um Hürden von Konsument:innen abzubauen; unabhängige Reparaturbetriebe sollen von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.
- Unabhängige Reparaturbetriebe müssen die gleichen Voraussetzungen haben, Konsumgüter zu reparieren. Daher muss die Weitergabe von Bauplänen der Produkte/Ersatzteile bzw Reparaturinformationen und der Zugang zu Reparatursoftware und Diagnosewerkzeugen gewährleistet werden. Auch Konsument:innen müssen Zugang zu kostenlosen Reparaturanleitungen zur Behebung der gängigsten Fehler des jeweiligen Produktes erhalten.
- Um dem drohenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken und die Attraktivität der relevanten Ausbildungen bzw des Berufsbilds zu steigern, sind arbeitsmarktpolitische Strategien erforderlich.
- Alternative Konsumzentren, die Reparaturbetriebe, Tauschzentren, Leihläden und Second-Hand-Geschäfte umfassen, sollen strukturell gefördert werden.
- Reparieren muss als positives Narrativ in der Gesellschaft verankert werden. Dazu braucht es u.a. die strukturelle Förderung von Bottom-up Initiativen wie zB Repair-Cafés, aber auch Maßnahmen im Bildungsbereich, bspw Repair-Workshops in Schulen.

Zum Gesetzesvorschlag

- Artikel 4: Eine Klarstellung, dass das Reparaturformular im Zweifel kostenfrei für Konsument:innen sein muss, ist notwendig. Die Kosten der Erstellung des Formulars sollen mit dem zu bezahlenden Entgelt bei Abschluss eines Reparaturvertrages verrechnet werden.
- Artikel 5: Die Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur ist zu einschränkend – einerseits den Umfang der Produktgruppen, andererseits den Zeitraum für die Reparaturverpflichtung betreffend. Die Reparaturverpflichtung soll auch Produktgruppen erfassen, die nicht unter die Ökodesign-VO fallen.
- Artikel 12: Die Wahlfreiheit der Verbraucher:innen zwischen Reparatur und Ersatz wird durch den vorliegenden Vorschlag stark reduziert. Konsument:innenrechte dürfen nicht weiter eingeschränkt werden. Zielführender wäre die Gewährleistungspflicht für langlebige Güter zu erhöhen und die Beweislastumkehr verpflichtend auf zumindest zwei Jahre zu erweitern.

Die Position der AK

Grundsätzliche Positionen

Die Reparatur von Konsumgütern ist neben der Haltbarkeit von Produkten ein wesentlicher Faktor für nachhaltigen Konsum. Der Vorstoß, Reparaturen zu fördern, ist prinzipiell begrüßenswert. Einzelne Punkte wie zB die Einrichtung einer Online-Plattform werden positiv eingeschätzt. Dennoch fehlen aus Sicht der AK entscheidende Aspekte, um von einem echten Recht auf Reparatur für Konsument:innen zu sprechen. Die größten Hürden für Reparaturen sind zB hohe Kosten (der Reparatur selbst, aber auch der Ersatzteile), mangelnde Reparierbarkeit, mangelnde Verfügbarkeit eines Ersatzgerätes während der Reparatur und die Unsicherheit, wie lange das Gerät danach noch hält und ob sich der Aufwand daher rechnet. Diese Aspekte werden im Vorschlag der Kommission leider nicht ausreichend adressiert. Insbesondere die folgenden Punkte sind aus Sicht der AK zu berücksichtigen.

Kohärenz mit anderen Richtlinien

Ökodesign-Verordnung

Der Kommissionsvorschlag zum „Right to Repair“ hängt ganz wesentlich von der Ausgestaltung der künftigen Ökodesign-VO ab. Das Design der Produkte ist zentral, wenn es um Fragen der Haltbarkeit und Reparierbarkeit der Produkte geht. Im Zusammenhang mit Reparatur sind dabei insbesondere zu erwähnen: die Möglichkeit der Öffnung/Zerlegung der Produkte mit standardisiertem Werkzeug, Zugang zu Reparaturinformationen (nicht zuletzt zu entsprechenden Programmen/Software), Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Standardisierung von Ersatzteilen, modulares Design.

Ein Reparaturindex kann als Informationsgrundlage ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Kaufentscheidung sein. Dieser sollte daher als horizontale Maßnahme für möglichst viele Produktgruppen – allen voran elektronische Geräte – implementiert werden.

Warenkauf-Richtlinie

Durch das Recht auf Reparatur soll das Konsument:innen zustehende Wahlrecht nicht eingeschränkt werden, wie dies nunmehr in Artikel 12 vorgesehen ist. Vielmehr gilt es, durch ein nachhaltigeres europäisches

Gewährleistungsrecht nachhaltigen Konsum zu stärken. Die Warenkauf-RL sollte dahingehend angepasst werden, dass sich die gesetzlichen Gewährleistungsfristen an den technisch möglichen Mindestproduktlebensdauern orientieren. Damit würde einerseits eine berechnete Verbraucher:innenerwartung abgebildet und andererseits sichergestellt werden, dass langlebige Produkte nicht von vorzeitiger Obsoleszenz betroffen sind. Daneben sollte die Vermutung der Mangelhaftigkeit verpflichtend zumindest auf zwei Jahre ausgedehnt werden.

Rechtlicher Schutz von Design

Hinsichtlichkeit der Erschwinglichkeit der Ersatzteile ist auch die Richtlinie zum Designschutz ein wichtiges Element. Es braucht eine echte Liberalisierung des Reparaturmarktes, die eine Änderung des bestehenden Immaterialgüterrechts und anderer wesentlicher Rechtsbereiche nach sich zieht.

Damit Ersatzteile für Reparaturen kostengünstig angeboten werden können – und Reparaturen attraktiver werden –, sollte der rechtliche Schutz von Produkten bzw Produktteilen minimiert werden.

In der aktuellen EU-Designrechtsreform ist es auch essentiell eine „Reparaturklausel“ zur Einführung eines angemessenen Rechts auf Reparatur vorzusehen. Als Ausnahmeregelung vom umfassenden Designschutz soll sie den Nachbau von Ersatzteilen (insbesondere im Kraftfahrzeugsektor, bspw Scheinwerfer, Windschutzscheiben, Stoßstangen) ermöglichen. Eine Öffnung dieses Marktes bietet Konsument:innen die Chance, zwischen den teureren Originalersatzteilen und den Nachbauteilen zu wählen.

Kosten

Reparaturkosten

Die Reparaturkosten sind ein wesentlicher Faktor bei der Entscheidung von Verbraucher:innen, ob ein Produkt repariert werden soll oder nicht. Insbesondere wenn die Reparatur durch den Hersteller erfolgt (vgl Art 5 RL-Vorschlag) muss daher sichergestellt werden, dass die Reparaturkosten nicht außer Verhältnis zum Anschaffungspreis des Produkts bzw eines neuen Pro-

dukts stehen. Erhebungen zeigen, dass Konsument:innen je nach Produkt bereit sind, zwischen 10 und 30 Prozent des Geräteneuwerts zu zahlen. Eine entsprechende Verpflichtung hinsichtlich einer Kostenobergrenze sollte bereits in der RL vorgesehen werden.

Ersatzteile

Auch die Preise für Ersatzteile stehen oft in keinem angemessenen Verhältnis zum Gesamtprodukt und sind für Konsument:innen nicht nachvollziehbar. Daher wäre eine Regelung bezüglich der Kostenobergrenze (zB Verhältnis zwischen den Preisen des Ersatzteils und des Gesamtprodukts) erforderlich. Eine Standardisierung von wesentlichen Bauteilen würde auch zu einer kompakteren und für Konsument:innen übersichtlicheren Verfügbarkeit von Ersatzteilen führen und auf der Angebotsseite auch die Ersatzteilverratshaltung erleichtern. Hier ist wiederum auf die notwendige Kohärenz mit der Ökodesign-VO zu verweisen.

Reparaturbonus

Der österreichische Reparaturbonus ist ein voller Erfolg: So wurden im ersten Jahr 560.000 Bons eingelöst (mit einem Wert von bis zu je 200 Euro). Nicht nur die Konsument:innen, auch die Reparaturdienstleister profitieren von der Förderung, wie die Wirtschaftskammer Österreich bestätigt. Der österreichische Reparaturbonus ist allerdings zeitlich bis Ende 2026 (bzw bis zur Ausschöpfung der Mittel von 130 Millionen Euro) befristet und auch nur auf elektronische Geräte anwendbar. Evident ist dadurch, dass die Frage der Kostentragung zu klären ist:

- Reparaturboni sind grundsätzlich zu begrüßen. Die Finanzierung durch die öffentliche Hand führt letztlich aber zur Abwälzung der Kosten, die durch Unternehmen verursacht werden (zB bei fehlender Haltbarkeit/Obsoleszenz), auf die Allgemeinheit.
- Für einen Boost braucht es ein EU-weit ein dauerhaftes Finanzierungssystem von Reparaturen; dieses muss auf alle Endprodukte für Konsument:innen ausgeweitet werden.
- Finanziert werden könnte die Reparaturförderung durch eine erweiterte Herstellerverpflichtung nach französischem Vorbild. Damit würden jene in die Pflicht genommen, die die Haltbarkeit durch Produktdesign und verwendete Komponenten bestimmen.
- Die Höhe der Förderung sollte sich am österreichischen Reparaturbonus orientieren (50 % der Reparaturkosten, maximal 200 Euro).

Dauer und Ersatzgerät

Leider dauert die Reparatur oft unabsehbar lange und es gibt keine Sicherheit, dass das Gerät danach wieder einwandfrei funktioniert. Der Neukauf eines ähnlichen Gerätes führt oft schneller zum Ziel. Zur echten Attraktivierung von Reparaturen braucht es daher neben einer im Reparaturformular vorgesehenen Einschätzung der Dauer durch die/den Auftragnehmer:in auch Vorgaben wie zB die Verpflichtung, ein Ersatzgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung zu stellen. Unabhängige Reparaturdienstleister sollten von dieser Verpflichtung jedoch ausgenommen sein.

Reparaturinformation und Ersatzteile

Die Weitergabe von Bauplänen der Produkte/Ersatzteile bzw Reparaturinformationen an unabhängige und professionelle Reparaturdienstleister muss ebenso gewährleistet werden wie deren Zugang zu Reparaturprogrammen/Software und Diagnosewerkzeugen (zB über den digitalen Produktpass (DPP)).

Auch Konsument:innen müssen Zugang zu kostenlosen Reparaturanleitungen für die gängigsten Fehler des jeweiligen Produktes erhalten, zB mittels DPP. Weiters muss im DPP ersichtlich sein, wie lange und wo Ersatzteile erhältlich sind. Zusätzlich wäre auch eine eigene Website, auf der Hersteller verpflichtend die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und deren Bestellmöglichkeit für Konsument:innen angeben müssen, eine Option, um Reparaturen einfacher zu gestalten. Dies könnte in die Online-Plattform integriert werden.

Arbeitsmarkt

Die vorgestellte Initiative hat das Ziel, die Nachfrage nach Reparaturen merkbar zu steigern. Dazu bedarf es aber auch begleitender Maßnahmen und Strategien zur Vorbereitung des Arbeitsmarkts, beispielweise verstärkt Ausbildungsprogramme im Bereich Reparatur. Mit dem erhofften Boost im Bereich Reparaturen besteht jedoch die Gefahr, dass sich der Fachkräftemangel erhöhen wird. Im schlimmsten Fall führt dies zu einem „Rebound-Effekt“ im folgenden Sinne: Die Nachfrage nach Reparaturen übersteigt das Angebot, es kommt zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Reparaturaufträgen und die Konsument:innen entscheiden sich aufgrund der langen Wartezeit doch für eine Neuanschaffung. Die Potenziale für den sozialen und ökologischen Umbau würden also nicht voll ausgeschöpft werden. Durch aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen muss dem schon jetzt entgegengesteuert werden. Die Ausbildung der notwendigen Fachkräfte für den Arbeitsmarkt muss sichergestellt sein.

Der Beruf Reparaturdienstleister:in muss attraktiv sein. Dazu braucht es einerseits Bewusstseinsbildung über dieses Berufsbild und andererseits innovative Formen des Arbeitens. So könnten durch finanzielle Förderungen Coworking Spaces initiiert werden, an denen verschiedene alternative Konsumformen angeboten werden bspw ein Ort, der eine Reparaturwerkstätte, ein Second-Hand-Geschäft, einen Leihladen und einen Tauschladen integriert. Diese Orte können attraktive öffentlichen Räume werden und Konsument:innen so gezielt ansprechen, um Dinge reparieren zu lassen, zu tauschen und/oder zu leihen.

Gesellschaftliche Einbettung

Für ein breites „Right to Repair“, das auch im gesellschaftlichen Bewusstsein verankert ist, sind umfassendere Ansätze notwendig: Insgesamt braucht es positive Narrative zum Reparieren, die stärker im öffentlichen Bewusstsein verankert werden müssen, um so das Wissen der Menschen über den ökologischen Mehrwert von Reparaturen zu erhöhen.

Dazu zählen bspw Workshops in höheren Schulstufen, in denen gemeinsam ein Alltagsgerät repariert wird. Eigenständige Reparaturen, zB in Repair-Cafés, tragen umfassend zum Empowerment der Bevölkerung und zur Stärkung von Kompetenzen bei. Das bestehende Engagement der Zivilgesellschaft nicht nur in Repair-Cafés, sondern auch in Maker-Spaces und anderen Initiativen, muss daher stärker gefördert werden. Der RL-Vorschlag sieht jedoch diesbezüglich keine Ansätze vor. Im Sinne einer partizipativen Demokratie und hinsichtlich der Notwendigkeit einer sozial-ökologischen Transformation müssen Bottom-up Ansätze stärker in politische Strategien integriert werden. Entsprechende Förderungen sollten in den Vorschlag mit aufgenommen werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art 4

Die AK erachtet es prinzipiell für sinnvoll, ein Reparaturformular vorzusehen, betont aber, dass die Sinnhaftigkeit von der konkreten Ausgestaltung abhängt. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass die Zurverfügungstellung des einheitlichen europäischen Reparaturformulars zumindest im Zweifelsfall kostenfrei ist. Daneben sollten die Kosten der Erstellung des Formulars mit dem zu bezahlenden Entgelt bei Vertragsabschluss verrechnet werden.

Art 5

Die Verpflichtung des Herstellers zur Reparatur gilt nur im von der Ökodesign-VO vorgezeichneten und damit sehr begrenzten Rahmen – einerseits den Umfang der Produktgruppen, andererseits den Zeitraum für die Reparaturverpflichtung betreffend. Demnach ist ein

Hersteller von Haushaltswaschmaschinen und Haushaltswaschtrocknern beispielsweise in einem Zeitraum von 10 Jahren nach dem Inverkehrbringen des letzten Exemplars eines Modells dazu verpflichtet ein defektes Exemplar zu reparieren. Es wäre transparenter und zielführender, den Fristenlauf mit dem Kaufdatum des Gerätes beginnen zu lassen und die Frist zu verlängern, zB auf 15 oder 20 Jahre. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen und die Dauer der Reparaturverpflichtung sollte zumindest im DPP abgebildet werden (Harmonisierung mit Ökodesign-VO). Gerade im Zusammenhang mit Haushaltsgroßgeräten müsste unseres Erachtens von Gesetzes wegen eine wesentlich längere Verfügbarkeit von Ersatzteilen und damit verbunden eine längere „Reparaturpflicht“ vorgeschrieben werden, um tatsächlich die nachhaltigere Nutzung von Waren zu fördern.

Am wichtigsten wäre es aber, mit dem „Recht auf Reparatur“ auch Produktgruppen zu erfassen, die nicht bereits unter die Ökodesign-VO fallen.

Art 12

Zwar ist das Primat der Reparatur aus Nachhaltigkeits-erwägungen nachvollziehbar, doch schafft die Ausgestaltung im vorliegenden RL-Vorschlag eine zusätzliche Asymmetrie zwischen Unternehmen und Verbraucher:innen: Die Wahlfreiheit der Konsument:innen wird durch den vorliegenden Vorschlag stark eingeschränkt; bislang können sie zwischen Reparatur und Ersatz wählen. Regelmäßig entscheiden sich Verbraucher:innen für Neuwaren, gerade weil sie sich von diesen Funktionstüchtigkeit und Mangelfreiheit erwarten. Die Verbraucher:innen in solchen Fällen undifferenziert zu einer Reparatur zu verpflichten, erscheint wenig sachgerecht. Um echte Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit mangelhaften Produkten zu schaffen, wäre es zielführender, an anderer Stelle anzusetzen: Insbesondere sollte die Gewährleistungspflicht für langlebige Güter erhöht und die Beweislastumkehr verpflichtend auf zumindest zwei Jahre erweitert werden.

Weiterführende Literatur

Bzgl Forderungen im Bereich Reparatur im Zusammenhang mit Design, möchten wir auf das Positionspapier [Paket zur Kreislaufwirtschaft: Nachhaltige Produkte zur Norm machen](#) der Arbeiterkammer verweisen.



Kontaktieren Sie uns!

In Wien:

Nina Tröger

T +43 (0) 1 501 65 12318
nina.troeger@akwien.at

Kirstin Grüblinger

T +43 (0) 1 501 65 13761
kirstin.grueblinger@akwien.at

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

www.arbeiterkammer.at

In Brüssel:

Florian Wukovitsch

T +32 (0) 2 230 62 54
florian.wukovitsch@akeuropa.eu

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54

www.akeuropa.eu

Über uns

Die Bundesarbeitskammer (AK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,8 Millionen Arbeitnehmer:innen und Konsument:innen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die AK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Die Aufgaben des 1991 eröffneten AK EUROPA Büros in Brüssel sind einerseits die Repräsentation der AK gegenüber europäischen Institutionen und Interessensorganisationen, das Monitoring von EU-Aktivitäten und die Wissensweitergabe von Brüssel nach Österreich, sowie gemeinsam mit den Länderkammern erarbeitete Expertise und Standpunkte der Arbeiterkammer in Brüssel zu lobbyieren.